

# RS UVS Burgenland 1999/05/11 13/02/98130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1999

## Rechtssatz

Der Bundesminister für Inneres ist für Zurückweisungen nicht zuständig. Wenn für ihn Dienst versehende Organwalter (Kriminalbeamte mit einer Zurückweisung (wegen Schlepperei) bei der Grenzkontrolle an einem österreichisch-ungarischen Grenzübergang einschreiten, so handeln sie unbefugt. Ihr Einschreiten ist weder durch § 110 FrG noch § 14 Abs 3 SPG gedeckt, weil weder eine Maßnahme zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem FrG noch eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei vorliegt. Ihr Handeln wird dem BMI und nicht der BH zugerechnet.

## Schlagworte

Zurückweisung bei der Grenzkontrolle, unbefugtes Einschreiten von Organen der öffentlichen Sicherheit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)